

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11	Panketal, den 28. Februar 2014	Nummer 03
-------------	--------------------------------	-----------

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT UG (haftungsbeschränkt), Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorläufige Haushaltsführung nach § 69 Abs. 1 (BbgKVerf)	1
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.01./28.01.2014	2
3. Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2014	2
4. Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde vom 09.12.2013	3
5. Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses	4
6. Satzung zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung	4

## Vorläufige Haushaltsführung nach § 69 Abs. 1 Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Die im Amtsblatt Nummer 12 des Jahrgangs 10 bekannt gemachte Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Jahr 2014 enthält für das Jahr 2015 eine notwendige Kreditaufnahme, die neben Verpflichtungsermächtigungen für die Grundschülerweiterung in Zepernick und die Sanierung der Oberschule in Schwanebeck dargestellt ist. Dadurch unterliegt sie auf Grundlage BbgKVerf § 73 Abs. 4 der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht des Landkreises. Mit Schreiben vom 04. Februar 2014 hat die Kommunalaufsicht der Gemeinde Panketal mitgeteilt, dass nach gegenwärtiger Sachlage eine solche Genehmigung nicht erteilt werden kann. Daher ist die im Dezember 2013 erfolgte Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal nichtig und die Gemeinde unterliegt nach BbgKVerf § 69 Abs. 1 seit dem 01. Januar 2014 der vorläufigen Haushaltsführung.

Rainer Fornell  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 67. öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2014 und in der Fortführung am 28. Januar 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 06/2011/1

#### Zügigkeit der Sek. I und Sek. II an der W.-C.-Röntgen Gesamtschule

Die Gemeindevertretung beschließt an der W.-C.-Röntgen Gesamtschule die Zügigkeit der

Sek. I mit maximal vier Zügen

Sek. II mit maximal drei Zügen

für das Schuljahr 2014/2015 und folgende.

Nach Fertigstellung des Schullergänzungsbaus für die Grundschule Zepernick an der Möserstraße steht das WAT Gebäude der Gesamtschule zur Verfügung. Zugleich endet die Nutzung des Anbaus durch die Gesamtschule und dieser Gebäudeteil steht für die Jugendarbeit zur Verfügung.

### Fortführung der Sitzung am 28. Januar 2014

### Beschluss P V 89/2013

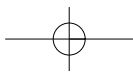
#### Aufstellung B-Plan Nr. 23 P „Oderstraße/Neckarstraße“ für den Bereich des 2. Bauabschnittes im Plangebiet „Am Pfingstberg!“

Die Gemeinde beschließt:

- für die Flurstücke 76, 121, 122 und 1561 sowie 1588, 1649, 1650, 1651, 1784, 2289, Flur 3, OT Zepernick (Brachfläche zwischen der Spreestraße und der Neckarstr. sowie angrenzende Straßenverkehrsflurstücke) wird ein Bebauungsplanverfahren gem. §§ 2 und 8 BauGB durchgeführt.
- Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:
  - Sicherung von Wohnbauflächen, u. a. für Geschosswohnungsbau,
  - Festsetzung der Grundstücksgrößen von mindestens 700/1.000 m<sup>2</sup>,
  - Festsetzung der GRZ von 0,3,
  - Sicherung des Regenwasserabflusses durch Festsetzung von Flächen an der Neckarstraße für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser,
  - Sicherung der grünordnerischen Einbindung des Plangebietes,
  - Festsetzung der Geschossigkeit zwingend III für Geschosswohnungsbau.
- Das Gebiet Neckarstraße/Elbestraße ist in den B-Plan mit aufzunehmen.
- Der Bereich zwischen Randowstraße und Oderstraße ist zwingend dreigeschossig zu bebauen. Der Bereich zwischen Randowstraße und Elbestraße ist maximal viergeschossig zu bebauen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### Beschluss P V 87/2012/4

#### B-Plan Nr. 22 P „Lindenberger Weg“: Bestätigung Entwurf, Stand 12/2013 und Durchführung der Öffentlich-


**keits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des B-Planes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 12/2013, mit zugehörigem Umweltbericht, Planstand 11/2013 wird gebilligt.
2. Der Entwurf des B-Planes Nr. 22 P „Lindenberger Weg“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand 12/2013 sowie die vorliegenden umweltrelevanten Informationen werden öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

**Beschluss P V 151/2005/5**
**Neufassung der Kita-Satzung (2. Lesung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kitasatzung 2006) in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Kitasatzung 2015).

**Beschluss P V 86/2013**
**Satzung der Gemeinde Panketal zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Panketal zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung.

**Beschluss P V 01/2014**
**Verwaltung der Gemeindestraßen, Straßenunterhaltungskonzeption 2014**

1. Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die „Straßenunterhaltungskonzeption 2014“.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt alle notwendigen Planungs- und Bauaufträge zu vergeben.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Planungsauftrag für die Vorplanung der Fußgängerbrückenersatzneubauten an ein Planungsbüro zu vergeben. Die Sperre im Finanzierungskonto 541010.785222 wird in Höhe von 35.000 Euro aufgehoben.

**Beschluss P V 05/2014**
**Errichtung Zentrallager Betriebshof, Rostocker Straße 12 – Aufhebung der Sperrung des Produktkontos 545020.785303**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Sperre des Produktkontos 545020.785303 für die Errichtung des „Zentrallagers Betriebshof“ wird aufgehoben.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (für Planung und Bau) auszulösen.

**Beschluss P V 85/2013**
**Verwertung Mobiliar**

Die Gemeinde beschließt, dass das in der Villa Schönower Straße 14 – 16, OT Zepernick, vorhandene Altinventar (Möbel, Küchenausstattung) sowie im Zuge der Neumöblierung im Rathaus anfallende Altmobiliar durch die Bürgerstiftung zugunsten der Bürgerstiftung gegen Spende oder Zustiftung verwertet werden darf.

**Beschluss P A 03/2014**
**Stärkung des kommunalen Wohnungsbaus in Panketal**

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Vorständen von Wohnungsbaugenossenschaften Verhandlungen zu führen, um folgende Fragen zu klären:

1. Besteht seitens der Genossenschaft die Möglichkeit und die Bereitschaft, auf gemeindeeigenen Grundstücken Wohngebäude zu errichten?
2. Kann die Gemeinde sich durch die Bereitstellung von Grundstücken in Erbpacht und die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ein Mitspracherecht bei der Wohnungsvergabe sichern?

**Beschluss P A 75/2013/1**
**Herstellung barrierefreier Übergänge zu Gehwegen**

Die Gemeindevertretung beschließt, bei Bauvorhaben im Straßenbau und bei der Wiederherstellung von Gehwegen die Borde entsprechend der DIN 18024 – Barrierefreies Bauen - soweit abzusenken, dass der Übergang für Fußgänger, Rollstuhlfahrer, geh- und sehbehinderte Menschen sowie Blinde passierbar ist.

An stark frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Verkehrsanlagen sind die vorhandenen Gegebenheiten zu prüfen und bei Bedarf nachzubessern.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Drängelgitter sind auf ihre Notwendigkeit und Passierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

**In nicht öffentlicher Sitzung:**
**Beschluss P V 29/2013/1**
**Vergabe eines Erbbaurechtsvertrages am Grundstück Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, Flurstück 241 – Ergänzung des Beschlusses P V 29/2013**
**Amtliche Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 64. öffentlichen Sitzung am 25. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss P V 74/2013**
**Wirtschaftsplan 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal**

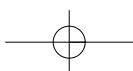
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2014.

1. Es betragen
 

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.289.200 EUR
die Aufwendungen	5.056.500 EUR
der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.232.700 EUR
der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
- 1.2 im Finanzplan
 

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	70.500 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.644.700 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-596.100 EUR
2. Es werden festgesetzt
 

2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	500.000 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR



## Bekanntmachung

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
Heinrich-von-Tresckow-Str. 2-8  
14476 Potsdam

**Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn (BAB) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700 – ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 – einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (BAB 10/BAB 114) einschließlich Ausbau der BAB 114 bis Landesgrenze Berlin – Brandenburg, km 0,711, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, diese zum Teil trassenfern, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Lehnitz, Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im Land Brandenburg einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen am untergeordneten Straßennetz und am Schienennetz**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 09. Dezember 2013 (Az.: 40.1 7171/10.32)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.05.2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg in der Fassung vom 07.07.2009, GVBl. I S. 262, 264; geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.05.2013, GVBl. I/13, Nr. 18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifi-

zierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter:  
[www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html) veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 10.2013, BGBl. I S. 3786) muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 17e Absatz 2 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, weil nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

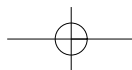
**Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit**

**vom 04. März 2014 bis 17. März 2014**

**in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.**

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40,



Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss im vorstehend benannten Planfeststellungsverfahren wird hiermit erneut öffentlich gekannt gemacht. Dadurch wird die fehlerhafte Datumsangabe zum Planfeststellungsbeschluss korrigiert.

Auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Panketal, 13.02.2014

Rainer Fornell  
Bürgermeister

### Einladung

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Panketal findet am

**25. März 2014 um 15.00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal

statt.

#### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung;
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
3. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen 2014 (Gemeindevertretung, Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick) gem. § 37 Abs. 1 Brandenburg. Kommunalwahlgesetz;

Jede Person ist befugt, an der Sitzung teilzunehmen.

C. Lehnert  
Wahlleiterin

### Satzung der Gemeinde Panketal zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung

#### Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 27.01.2014, fortgeführt am 28.01.2014, die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

1. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Beitragssatzung – vom 21.

November 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31. Dezember 2011) wird aufgehoben.

2. Der § 4 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) vom 22. September 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 30. Oktober 2008) wird wie folgt gefasst:

„Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Eigenbetrieb Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung.“

#### Artikel 2

1. Für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben.
2. Die für die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung gezahlten Beiträge werden unverzinst zurückgezahlt.
3. Die Rückzahlung erfolgt auf Antrag und Nachweis der Beitragszahlung. Der Eigenbetrieb unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Ist die sachliche Beitragspflicht entstanden, ein Beitragsbescheid aber noch nicht erlassen worden, wird der Beitrag nicht mehr erhoben.
5. Die Rückzahlung erfolgt an diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Grundstückseigentümer des Grundstücks sind, für das der Beitrag gezahlt worden ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des SachenRBERG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Der Rückzahlungsanspruch dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den § 15 und 16 des SachenRBERG statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind. Mehrere Anspruchsberechtigte sind Gesamtgläubiger.
6. Der Rückzahlungsanspruch wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsrückzahlungsbescheides fällig.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 11. Februar 2014

Rainer Fornell  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung vom 27./28. Januar 2014 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg. BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 28. Februar 2014 (Nr. 03) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Panketal, den 11. Februar 2014

Rainer Fornell  
Bürgermeister

